

Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

AUFGABEN EINES STRAFGERICHTS

Nutzen

Die Gerichte verkörpern die dritte Macht der Gewaltenteilung, die Judikative. Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Strafsachen sind in der ersten und zweiten Instanz in der Regel die Kantone zuständig. Jeder Kanton legt die Organisation seiner Gerichte (z.B. in einem Gerichtsgesetz) selbstständig fest.

Aufgaben

Das Strafgericht bereitet die Hauptverhandlung vor, führt diese durch und fällt eine Entscheidung. Die Verhandlungen der Gerichte sind in den meisten Fällen öffentlich, die Beratungen aber geheim.

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Ein Verfahren beginnt beim erstinstanzlichen Strafgericht, meist Bezirks- oder Kreisgericht, durch Eingang der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Strafverfahren «gerichtshängig», die Verfahrensleitung geht von der Staatsanwaltschaft an das Gericht über.

Der verfahrensleitende Richter prüft die Anklageschrift und trifft die zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen. Er informiert die Parteien (die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft), in welcher Zusammensetzung das Gericht tagen wird und welche Beweise (nochmals) erhoben werden sollen. Auch die Parteien haben Gelegenheit, Beweisanträge zu stellen. Schliesslich setzt der verfahrensleitende Richter Ort, Datum und Zeit der Hauptverhandlung fest und erlässt die notwendigen Vorladungen.

Hauptverhandlung

Nach Eröffnung der Hauptverhandlung werden zuerst allfällige Vorfragen geklärt. Danach werden im Rahmen des gerichtlichen Beweisverfahrens die beschuldigte Person zu ihren persönlichen Verhältnissen, zur Anklage und zu den Ergebnissen des staatsanwaltlichen Vorverfahrens befragt und die weiteren angekündigten Beweiserhebungen durchgeführt. Nach Abschluss dieses Beweisverfahrens folgen die Parteivorträge (Plädoyers), zuerst derjenige der Staatsanwaltschaft, dann derjenige der Privatklägerschaft und schliesslich derjenige der beschuldigten Person oder deren Verteidigung. Jede Partei erhält Gelegenheit für einen 2. Parteivortrag (Replik und Duplik). Das «letzte Wort» steht der beschuldigten Person zu.

Das Gericht zieht sich nach dem Abschluss der Parteiverhandlungen zur geheimen Urteilsberatung zurück. Kollegialgerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit, jeder Richter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Entscheidarten

Im Gerichtsverfahren gibt es zwei Entscheidarten: Urteile und Beschlüsse.

Urteile

Kann das Gericht inhaltlich («materiell») über die Anklage entscheiden, so fällt es ein Urteil über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen (z.B. Kosten). Es erfolgt ein

- Schuldspruch
- oder ein Freispruch.

Das Gericht eröffnet sein Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz. Es händigt den Parteien ein Urteilsdispositiv aus (Schriftstück, auf dem die getroffenen Entscheide aufgelistet sind, aber ohne Begründung). Muss ein Urteil schriftlich begründet werden, insbesondere wenn eine Partei das Urteil weiterziehen möchte, erfolgt dies erst später.

Beschlüsse

Kann das Gericht, aus welchen Gründen auch immer, inhaltlich (noch) nicht über die Anklage entscheiden, kann es verschiedene Beschlüsse fassen:

- Sistierungsbeschluss (Verfahren wird vorübergehend stillgelegt oder vertagt, z.B. bei unbekanntem Aufenthaltsort des Beschuldigten, nach Entscheiden über Vor- oder Zwischenfragen etc.)
- Rückweisungsbeschluss (Verfahren wird zur Ergänzung oder Berichtigung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen)
- Einstellungsbeschluss (Verfahren kann definitiv nicht zu Ende geführt und ein Urteil nicht gefällt werden, z.B. bei Tod des Beschuldigten, Rückzug eines Strafantrags etc.)
- Beweisbeschluss (Gericht beschliesst die Erhebung weiterer Beweise, welche nicht sofort abgenommen werden können)
- Überweisungsbeschluss (Überweisung an ein anderes Gericht)
- Abschreibungsbeschluss (Beschuldigter zieht Einsprache gegen Strafbefehl zurück, der schon beim Gericht zur Anklage gelangte).

Berufung

Ist eine Partei mit dem Urteil der ersten Instanz nicht einverstanden, kann sie «Berufung» einlegen und damit erreichen, dass die zweite Instanz, in der Regel das Kantonsgericht, das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüft. Ein Berufungsverfahren kann mündlich erfolgen, die Hauptverhandlung verläuft dann weitgehend nach den Bestimmungen über das erstinstanzliche Verfahren. In eingeschränkten Fällen ist auch ein schriftliches Verfahren ohne Hauptverhandlung möglich.

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein (und fällt es nicht einen Nichteintretensentscheid), erlässt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt, oder es hebt das angefochtene, erstinstanzliche Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück.

Beschwerde

Das Bundesgericht beurteilt als oberste nationale Instanz Beschwerden gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen in Strafsachen. Das Bundesgerichtsgesetz regelt das entsprechende Verfahren.